OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553329/18/BZ/JoS**

Datum: **Linz, 1. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des MMag. DDr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. B__, LLM (McGeorge), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. Juli 2025, GZ: BHROWA-2024-438775/43-Tr, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durch-führung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2025 und am 18. Mai 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der bis 31. Dezember 2026 umzusetzende Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wie folgt zu lauten hat:

Der Beschwerdeführer hat <u>entweder</u> die im angefochtenen Bescheid unter I. 1. – 8. und 10. festgelegten Maßnahmen umzusetzen <u>oder</u> hinsichtlich der drei von ihm auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, errichteten Feuchtbiotope/Tümpel im Ausmaß zw. 5 m² und 15 m² inkl. des ca. 5 m langen Ableitungsgrabens (in die D) mit einer Breite zw. 1 m und 3 m unter Vorlage eines den Anforderungen des § 103 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 entsprechenden Einreichprojektes um die gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 erforderliche (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach anzusuchen.

Im Falle einer Zurück- oder Abweisung eines fristgerecht gestellten Antrages sind die im angefochtenen Bescheid unter I. 1. – 8. und 10. festgelegten Maßnahmen binnen vier Monaten nach rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrags umzusetzen.

Weiters werden die Rechtsgrundlagen um § 138 Abs. 2 WRG 1959 ergänzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde – bB) vom 29.07.2025, GZ: BHROWA-2024-438775/43-Tr, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) aufgetragen, er habe bis 15.10.2025 neun näher bezeichnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfüllung seiner auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, situierten Biotope umzusetzen. Begründend hielt die bB fest, dass es sich um gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 bewilligungspflichtige eigenmächtige Neuerungen handle. Unter Verweis auf ein eingeholtes wasserbautechnisches (wbt.) Gutachten sei der Biotopverbund nicht bewilligungsfähig und daher ein unbedingter wasserpolizeilicher Auftrag iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 zu erteilen gewesen.

I.2. Der Bf erhob gegen den Bescheid vom 29.07.2025 mit Schriftsatz vom 22.08.2025 Beschwerde. Nach Darlegung der Verfahrenschronologie erblickte der Bf einen Widerspruch zwischen der behördlichen Aufforderung, in Bezug auf die Biotope Projektunterlagen zur Bewilligung einzureichen, und der – vor Ablauf der dbzgl. eingeräumten Frist – Erlassung des ggst. angefochtenen Bescheides. Auch hätten sich die Biotope durch die ständige Dotation und Hochwässer soweit verändert, dass die heute dbzgl. vorhandene Wasserfläche keine eigenmächtige Neuerung (iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959) mehr sei. Im Übrigen seien die aufgetragenen und nunmehr angefochtenen Maßnahmen nach dem WRG 1959 und Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

I.3. Mit Schreiben vom 27.08.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, durch Einschau in die hiergerichtlichen und Bezug habenden Verfahrensakte zu LVwG-552780, LVwG-553258 und LVwG-553259 sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.2025 und am 18.05.2026. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden Sachverhaltsfragen umfassend erörtert. Zur fachlichen Beurteilung wurde seitens des erkennenden Gerichts ein wbt. Amtssachverständiger (ASV) beigezogen. Der Bf hat sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren des fachkundigen Beistandes von DI D__, Ingenieur-konsulent für Bauwesen, bedient.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, und hat dieser mit Bescheid der bB vom 20.12.2006, GZ: N10-170-2006-Hoe, einen naturschutzrechtlichen Konsens für die Errichtung dreier Feuchtbiotope (Tümpel; in der Folge: „Biotope") zw. 5 m^2 und 15 m^2 sowie für die Vornahme einer Hecken- und Uferbepflanzung auf diesem Grundstück im 50-Meter-Uferschutzbereich der F erwirkt. [Grundbuchstand; naturschutzrechtliche Feststellung, ON 1, Behördenakt; unstrittig]

Die in Rede stehenden Biotope, die vom Bf in etwa ab dem Jahr 2007 errichtet wurden und im Wesentlichen durch Überflutungen, aus unterirdischen Gängen und Durchbrüchen der F sowie Niederschlagswässern gespeist werden, befinden sich innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabfluss-bereiches der F. Über einen rund 5 m langen und ca. zw. 1 m und 3 m breiten Abflussgraben fließt das Wasser aus den Biotopen (zurück) in das Gewässerbeet der F. [fachgutachtliche Beurteilung des wbt. ASV vom 24.11.2025; unstrittig]

Der Bf ist im verfahrensgegenständlichen Bereich nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er für seine Biotope samt Abflussgraben über keine wasserrechtliche Bewilligung. [unstrittige Aktenlage]

Im maßgeblichen örtlichen Bereich ist ein sehr starkes Gefälle von der F weg bis hin zum parallel verlaufenden Graben gegeben. Aufgrund dieses hohen Gefälles kommt es bereits bei häufig auftretenden Hochwässern und auch bei einem 30-jährlichen Hochwasser zu einem erhöhten Abfluss entlang des linken Ufers in Richtung Tiefenlinie. Dieser Abfluss ist selbst bei häufig auftretenden Hochwässern geeignet, die bereits vorhandenen hydraulischen Verbindungen zwischen der F und dem Graben im Bereich der Biotope weiter zu erodieren und einen Bruch der gesamten Böschung herbeizuführen. Die D würde sich dann in das linke Vorland in die natürliche Tiefenlinie verlagern. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Durchbruches mit Gerinneverwerfung wird durch die Verfüllung der Biotope und der dort vorhandenen Abflusswege stark verringert. Auch ist die Verfüllung der Biotope im von der bB aufgetragenen Sinne aus wbt. Sicht angemessen iSv geeignet und erforderlich. [fachgutachtliche Beurteilung des wbt. ASV vom 24.11.2025]

Es kann jedoch aus wbt. Sicht anstatt der – wie im angefochtenen Bescheid aufgetragenen – Verfüllung der Biotope inkl. Ableitungsgraben das soeben skizzierte Risiko (erhöhter Abfluss, Steigerung der Erosionswahrscheinlichkeit bis hin zur Gefahr des Bruches der gesamten Böschung) in zumindest gleichem Ausmaß dann reduziert bzw. hintangehalten werden, wenn der Bf hinsichtlich

seines Biotopbereiches inkl. Ableitungsgraben ein wasserrechtliches Einreichprojekt anstrebt und verwirklicht, welches begleitend Maßnahmen zur Etablierung eines möglichst standsicheren Dammes bzw. Vorlandes der F (z.B. erosionssichere Böschungsgestaltung etwa durch eine Bepflanzung mit Weiden, Herstellung einer Dammkronenbreite von mindestens 3 m, Verschluss ober-flächlicher und unterirdischer Abflusswege, Schonung der Vegetation, Handlungs-anleitungen für Kontrollen bzw. im Umgang nach einem Hochwasser) etabliert. [ergänzende fachgutachtliche Beurteilung des wbt. ASV vom 14.04.2026; Gutachten von DI D__ vom 18.02.2026]

Im Falle der Umsetzung der im angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen zur Verfüllung der Biotope und des Ableitungsgrabens ist vor dem Hintergrund des relativ geringen Arbeitsaufwandes von einer maximalen Bauzeit von zwei Tagen auszugehen. Insgesamt ist aber für die Umsetzung aller aufgetragenen Maßnahmen eine Frist bis 31.12.2026 deshalb realistisch, weil einzelne Auflagen (insb. die Begrünung) einen weitaus großzügigeren zeitlichen Spielraum benötigen. Bis zum vorhin genannten Datum kann alternativ auch jedenfalls die Vorlage eines allfälligen Einreichprojektes erfolgen. [Zeitrahmen abgeleitet aus der fachgutachtlichen Beurteilung des wbt. ASV vom 24.11.2025 und 18.05.2026]

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.2025 und am 18.05.2026 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln. Dass der Bf ca. ab dem Jahr 2007 die ggst. Biotope errichtet hat, diese sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der F befinden und er hierfür lediglich eine naturschutzrechtliche, nicht aber auch eine wasserrechtliche Bewilligung innehat, ist unstrittig und ergibt sich dies auch aus den oben angeführten Grundlagen. Darüber hinaus gilt es beweiswürdigend lediglich herauszugreifen, dass sich der Zustand des in Diskussion stehenden Geländes im Bereich zwischen der F und der auf dem Grundstück des Bf von diesem angelegten Biotope und spezifisch die beschriebene Abfluss- und Erosionssituation, Böschungsbruchgefahr etc. maßgeblich auf der in jeder Hinsicht nachvollziehbaren fachgutachtlichen Beurteilung des ASV F__ gründen. Der vom wbt. ASV dargelegte relevante örtliche Bereich samt der Sensibilität des bereits strapazierten Geländes (Durchbrüche, Erosionen, Böschungsproblematik udgl.) ist auch im vom Bf beigebrachten Gutachten von DI D__ vom 18.02.2026 weitgehend derart anerkannt. Dass in wasserbaufachlicher Hinsicht das skizzierte Risiko (erhöhter Abfluss, Steigerung der Erosionswahrscheinlichkeit, Gefahr des Bruches der gesamten Böschung) anstatt mit der Verfüllung der Biotope auch durch alternative Maßnahmen zur Etablierung eines möglichst standsicheren Dammes bzw. Vorlandes der F möglichst wirksam begegnet bzw. dieses Risiko im Vergleich zur gänzlichen

Verfüllung der Biotope in zumindest gleichem Ausmaß reduziert/hintangehalten werden kann, ergibt sich ebenso – und nahezu ident in Einklang stehend – aus den beiden fachgutachtlichen wbt. Beurteilungen. Einzig divergieren in diesem Zusammenhang die fachlichen Äußerungen hinsichtlich des Erfordernisses einer Betriebs- und Wartungsvorschrift. Im vorliegenden Fall ist aber – worauf auch in der anschließenden rechtlichen Beurteilung noch näher eingegangen wird – lediglich das Anstellen einer sog. „Grobprüfung" geboten, d.h. ob die Biotope grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungsfähig sind. Ob hingegen diese tatsächlich und ggf. mit welchen näheren Projektinhalten bewilligt werden können, bleibt der Prüfung in einem etwaigen nachfolgenden Bewilligungsverfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund kann eine detailgetreue und abschließende Beurteilung bzgl. der Notwendigkeit einer Betriebs- und Wartungsvorschrift hier dahinstehen.

Das LVwG OÖ übersieht nicht, dass der Bf im Fachgebiet Biologie promoviert hat, dennoch gilt es unter Verweis auf die in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen des ASV, insbesondere in der Verhandlung vom 24.11.2025, zu konstatieren, dass die möglichst rasch vorzunehmenden Begrünungsmaßnahmen (vgl. im angefochtenen Bescheid unter I. 8.) ohne Bedenken der Erosionsstabilität dienen und sich deren Abdingbarkeit für das erkennende Gericht nicht verdichtet hat. Im Übrigen kommt die Begrünung am ehesten jenem Zustand gleich, der vor Errichtung der Biotop-Anlage bestanden hat.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„VIERTER ABSCHNITT
Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen
§ 38

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche

Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
(2) […]
(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
[…]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
§ 138

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
[…]
(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.
[…]
(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.
(5) […]
(6) Als Betroffene im Sinne des Abs 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf die Verfüllung seiner auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, situierten Biotope inkl. des Ableitungsgrabens nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 aufgetragen.

III.2.1. Tatbestandsmerkmal eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 WRG 1959 ist das Vorliegen einer „eigenmächtig vorgenommenen Neuerung", also ein iSd WRG 1959 rechtswidriges, nicht notwendiger-

weise aber schuldhaftes Verhalten; in der Regel die bewilligungslose Vornahme wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen.

Ein Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 WRG 1959 ist daher – bei Vorliegen weiterer Tatbestandsvoraussetzungen – dann zulässig, wenn eine derartige eigenmächtig vorgenommene Neuerung vorliegt.

Unter der – gegenständlich relevanten – Tatbestandsvoraussetzung der „eigenmächtigen Neuerung" im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist (unter anderem) die Errichtung von Anlagen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. etwa VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN).

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen unter anderem die Errichtung und Abänderung von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligung, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder 42 WRG 1959 erforderlich ist.

Wie aus § 38 Abs. 1 WRG 1959 hervorgeht, begründet daher bereits die Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht; eine „Geringfügigkeitsschwelle/Erheblichkeitsschwelle" für das Bestehen der Bewilligungspflicht sieht das Gesetz folglich nicht vor. So ist etwa das (Nicht-) Vorliegen von konkreten Gefahrensituationen im Falle eines Hochwassers unwesentlich für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht.

Unter einer Anlage iSd WRG 1959 ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (vgl. für viele VwGH 11.06.1991, 90/07/0107, 24.10.1995, 95/07/0159).
Die verfahrensgegenständlichen Biotope inkl. Ableitungsgraben in die D sind unzweifelhaft als „Anlage" iSd § 38 Abs. 1 WRG zu qualifizieren und befinden sich diese im 30-jährlichen Hochwasserabfluss der F. Die Anlagen sind somit nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig, da es sich um „andere Anlagen", die innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussbereiches liegen, handelt. Da bislang keine derartige wasserrechtliche Bewilligung für diese erwirkt wurde, sind sie als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 WRG 1959 zu qualifizieren.

Ob sich – seit der in etwa ab dem Jahr 2007 ausgeführten eigenmächtigen Neuerung – über die Jahre in der Natur Veränderungen ergeben haben und mittlerweile eine Art gesamter Biotopverbund mit einer einzigen Wasserfläche besteht, fällt nicht ins Gewicht. Einerseits hat sich Derartiges aufgrund der fachlichen Beurteilung ohnehin nicht in relevantem Ausmaß erhärtet. Andererseits ist dem derzeitigen gesamten Biotop-Zustand ohne jeden Zweifel ein ursächlicher Zusammenhang mit den drei – vor knapp 20 Jahren – in unterschiedlicher Größe

ausgeführten Biotopen zuzurechnen. Selbst eine mittlerweile bereits entstandene „gesamte Wasserfläche" hat keinen wasserrechtlichen Konsens und würde mitnichten den Zustand vor Errichtung der Biotope im Jahr 2007 repräsentieren.

III.2.2. Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen werden (vgl. für viele VwGH 26.05.2011, 2010/07/0068).

Ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf bzw. hat wiederum dann zu ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten, noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird. Die nachträgliche Bewilligung einer „eigenmächtigen Neuerung" ist sohin dann zulässig, wenn durch entsprechende Konsensbedingungen sowohl das öffentliche Interesse als auch der Umfang der wasserrechtlich geschützten Rechte Dritter sichergestellt erscheint. Maßgeblich ist hierfür die tatsächliche Ausgestaltung der Maßnahme(n) im Entscheidungszeitpunkt. Zwischen einem rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 und einem Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens liegt hinsichtlich der Frage der Bewilligungspflicht Identität der Sache vor (wobei keine Bindungswirkung für die Bewilligungsbehörde bzgl. der lediglich auf einer „Grobprüfung" resultierenden grundsätzlichen Annahme einer Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung bei Aufträgen gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 besteht; vgl. etwa VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178).

Liegt somit ein Zuwiderhandeln gegen wasserrechtliche Vorschriften vor, erfordert aber weder das öffentliche Interesse noch ein Betroffener die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, dann ist die Erteilung eines Auftrages nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 in diesem Umfang nicht zulässig, sondern hat ein Alternativauftrag gemäß Abs. 2 par. cit. zu ergehen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit und Adäquanz bezüglich des erteilten Auftrages sind jedenfalls als gegeben zu betrachten.

Gegenständlich wurde der angefochtene Bescheid nicht auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen. Die Verfüllung der Biotope inkl. Ableitungsgraben ist auch dann nicht zwingend im öffentlichen Interesse geboten, wenn – wie in den Feststellungen in Grundzügen skizziert – das in Rede stehende Biotop-Vorhaben inkl. Ableitungsgraben von Maßnahmen zur Etablierung eines möglichst standsicheren Dammes bzw. Vorlandes der F begleitet wird. Die Umsetzung der oben bloß demonstrativ angeführten Maßnahmen, wie bspw. die Verwirklichung einer erosionssicheren Böschungsgestaltung oder etwa die Herstellung einer bestimmten Dammkronenbreite, sollen zumindest in gleichem Ausmaß bzw. mit gleicher Wirksamkeit als mit der gänzlichen Verfüllung der Biotope im aufgetragenen Sinne den Interessen des § 105 WRG 1959

(insbesondere nach Abs. 1 lit. b) und lit. d) leg. cit.) Rechnung tragen. Das erkennende Gericht folgert daraus, dass den in Diskussion stehenden Biotopen inkl. Ableitungsgraben die wasserrechtliche Bewilligungsfähigkeit damit nicht gänzlich abzusprechen ist, diese wird sich aber iSd nach der Judikatur hier anzustellenden Grobprüfung innerhalb der soeben in Grundzügen dargelegten engen Grenzen in Bezug auf die Erfordernisse zur Schaffung eines möglichst standsicheren Dammes bzw. Vorlandes der F zu bewegen haben. Eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit ist damit aber nicht ausgeschlossen.

Eine Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden (vgl. dazu für viele VwGH 20.09.1983, 83/07/0028). In Hinblick darauf sind aus wbt. Sicht die gegenständlichen Maßnahmen aufgrund einer reinen Grobprüfung – bei Vorliegen eines wasserrechtlichen Einreichprojekts gemäß § 103 WRG 1959 – als nachträglich bewilligungsfähig zu qualifizieren. Daher kommt ein Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG in Betracht. Es sei an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass dies lediglich bedeutet, dass die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 für die verfahrensgegenständlichen eigenmächtigen Neuerungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist. Die eigentliche Prüfung der Bewilligungsfähigkeit hat in dem aufgrund eines allfälligen Antrages durchzuführenden Bewilligungsverfahren zu erfolgen, in dem nicht nur eine nähere Prüfung des vorgelegten Projekts, sondern auch eine allenfalls erforderliche Auseinandersetzung mit Rechten Dritter vorzunehmen ist (vgl. z.B. VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044 mwN).

III.3. Gemäß § 59 Abs. 2 AVG ist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages eine angemessene Leistungsfrist zu setzen. Angemessen ist eine Frist dann, wenn sie objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte der Lage des konkreten Falles nach die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

Die gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufzutragenden Maßnahmen bedürfen angesichts einer maximalen Bauzeit von zwei Tagen grundsätzlich keiner längeren Bauphase etc., jedoch unter Umständen einer gewissen Vorbereitung/Planung und für die Umsetzung einzelner Punkte (v.a. die Begrünung) einen doch deutlich großzügigeren zeitlichen Spielraum. Vor diesem Hintergrund erscheint die im vorliegenden Erkenntnis normierte Frist angemessen und ist es dem Bf jedenfalls möglich, auch innerhalb dieser dem Auftrag nachzukommen, und zwar unabhängig davon, ob er sich für die Verfüllung der Biotope samt Ableitungsgraben oder für das Erwirken einer nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung hierfür samt

Einreichung der nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Projektunterlagen entscheidet.

III.4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich der angefochtene Bescheid, mithin der vom Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren bekämpfte wasserpolizeilichen Auftrag in Bezug auf die Verfüllung der Biotope samt Ableitungsgraben ist. Damit scheidet im vorliegenden Fall aber eine Beurteilung materien- oder gegenstandsfremder Belange (z.B. nach Oö. NSchG 2001; Angelegenheiten hinsichtlich der örtlich nahegelegenen Wasserkraftanlage E) genauso aus, wie eine Bewertung jener Angelegenheiten, die nachfolgend in einem etwaigen und freilich weitaus detailgetreueren wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren behördlicherseits zu behandeln sind (bspw. zum Erfordernis einer Betriebs- und Wartungsvorschrift).

Allen Details eines etwaig folgenden Bewilligungsverfahrens kann aufgrund der hier nur gebotenen Grobprüfung nicht vorgegriffen werden und können daher sämtliche Themenstellungen, die mit der Verfüllung der Biotope samt dem Ableitungsgraben und der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit iSe Grobprüfung nicht in Verbindung stehen, im aktuellen Verfahren dahinstehen.

Schließlich ist der guten Ordnung halber noch auszuführen, dass Maßnahmen wie hier, die im Rahmen eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen vorgeschrieben werden, keiner eigenen wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Der Auftrag mit den Beseitigungsmaßnahmen begründet nämlich einen konstitutiv wirkenden individuellen Verwaltungsrechtsakt, mit dem der vom Gesetz beabsichtigte Zustand als Verpflichtung überhaupt begründet wird und der erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges herzustellen ist. Eine dbzgl. Bewilligungspflicht ist dem WRG 1959 aber schlicht fremd (vgl. idS – im Zusammenhang mit einem dem Bf bereits gemäß § 47 WRG 1959 erteilten Auftrag – im Erkenntnis des LVwG OÖ vom 14.07.2025, GZ: LVwG-553259/2/BZ/JoS).

III.5. Der Bf hat den angefochtenen Bescheid zur Gänze und damit auch Spruchpunkt II., mit welchem diesem von der bB Kommissionsgebühren auferlegt wurden, angefochten, wenngleich er dazu keine nähere Beschwerdebegründung vorgebracht hat.

Gemäß §§ 75 ff. AVG können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG einen

Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/L*eeb, AVG[2] 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem der Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 22.05.2025 durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen dauerte 2 halbe Stunden, weshalb vom Bf gemäß § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44 Euro (= 2 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des angefochtenen (und nunmehr abgeänderten) Bescheides (= Zustellung dieses Erkenntnisses) als angemessen.

Damit sind unter Verweis auf das soeben Ausgeführte und v.a. der dargelegten Rechtsgrundlagen keine Bedenken ob der von der bB dem Bf vorgeschriebenen Kommissionsgebühren zu hegen.

III.6. Zusammengefasst bedeutet das, dass die seitens der bB aufgegriffene und dem Bf als Verursacher zurechenbare Errichtung der Biotope samt Ableitungsgraben zu Recht als eine gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungspflichtige und eigenmächtig vorgenommene Neuerung iSd § 138 WRG 1959 beurteilt wurde. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist aber eine Bewilligungsfähigkeit der Biotope samt Ableitungsgraben im in Rede stehenden Bereich nicht kategorisch ausgeschlossen, diese unterliegt aber den oben schon aufgeworfenen Leitlinien betreffend Schaffung eines möglichst standsicheren Dammes bzw. Vorlandes der F. Damit wird der Bf bis zu dem im Spruch genannten Zeitpunkt entweder unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen (§ 103 WRG 1959) um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Biotope samt Ableitungs-graben anzusuchen oder die dbzgl. Verfüllung vorzunehmen haben. Es liegen insgesamt somit die Voraussetzungen für die Abänderung in einen Alternativ-auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vor (vgl. VwGH 29.07.2015, 2013/07/0183) und war daher im Spruch auch die Rechtsgrundlage entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf den möglichen Umfang und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Alternativauftrages sowie auch die Frage des „Anlage"-Begriffs nach § 38 WRG 1959 nicht von der vorliegenden, bisherigen und in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. dbzgl. auch die in der Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung). Bei den im Übrigen zu klärenden Fragen (Grenzen des Hochwasserabflussbereichs, Beseitigungsgebot im öffentlichen Interesse etc.) handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den vorliegenden konkreten Einzelfall betreffende Sachverhaltsfragen, die im Übrigen unstrittig aus den aufgenommenen Beweisen hervorgingen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner